

Gegenstände	Größtes Maß in Millimeter.	Kleinsteß Maß in Millimeter.
§ 12.		
¹ Durchmesser der Pufferscheiben	—	340
² Zulässiges Maß für das vor 1887 gebaute Material	—	(300)
³ Für Fahrzeuge, bei denen der Abstand der Puffer geringer ist als 1720 Millimeter, muß der horizontale Durchmesser der Pufferscheiben mindestens 350 Millimeter betragen.		
§ 13.		
¹ Freie Räume an den Stirnseiten der Wagen zu beiden Seiten der Zugvorrichtung, zwischen dieser, den Pufferscheiben und den vor der Kopfschwelle vortretenden festen Teilen an beliebiger Stelle:		
Breite	—	400
Tiefe bei völlig eingedrückt Puffern	—	300
Höhe über Schienenoberkante	—	1800
² Für bestehendes Material wird kein Maß festgesetzt.		
§ 14.		
¹ Vorsprung der Puffer über den Zughaken, von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hafens bis zur Stirn der nicht eingedrückt Puffer, gleichlaufend mit der Wagenachse gemessen	400	300
² Zulässiges Maß für das vor 1887 gebaute Material:		
Personenwagen	(430)	—
Güterwagen	(430)	(223)
§ 15.		
¹ Länge der Kuppelungen, von der Stirnseite der nicht eingedrückt Puffer bis zur Innenseite des Einhängbügels, bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung gemessen	550	450
² Für das vor 1887 gebaute Material werden keine Maße festgesetzt.		
§ 16.		
Kleiner Durchmesser des Querschnitts der Kuppelungsbügel am Berührungspunkte mit dem Zughaken	35	25